

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bürgerinitiative 19/BI: Änderung der bestehenden Drogenpolitik im Sinne einer menschenrechtskonformen Drogenpolitik von Schadensminimierung, Eliminierung des Schwarzmarktes, Erhöhung des Jugendschutzes sowie Entkriminalisierung von Drogenkonsument*Innen – „Wiener Aufruf“

Rückmeldung zur Stellungnahme

66/SBI vom 14.08.2020 zu 19/BI (XXVII.GP)

Bundesministerium JUSTIZ, Mag. Thomas Köberl,
Geschäftszahl: 2020-0.428.901 und

68/SBI vom 17.08.2020 zu 19/BI (XXVII.GP)

Bundesministerium INNERES, GL Matthias Klaus, General,
Geschäftszahl: 2020-0.496.141.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Abgeordnete!

Zunächst bedanken wir, das Team der parlamentarischen Bürgerinitiative für eine menschliche Drogenpolitik in Österreich "Wiener Aufruf", uns ganz herzlich für die ausführliche Stellungnahmen des Bundesministeriums für Justiz und Bundesministerium für Inneres.

Die parlamentarische Bürgerinitiative für eine menschliche Drogenpolitik in Österreich - „Wiener Aufruf“ – 19/BI nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufgrund der umfangreichen Querschnittsmaterie, wie sie auch in den zwei Stellungnahmen angeführt wurden, ersuchen wir den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen neuerlich hinsichtlich der Tragweite unserer Einbringung, weitere Stellungnahmen von betroffenen Zentralstellen einzuholen.

Folgende Anmerkungen möchten wir zur Stellungnahme des BMJ vorbringen. Im Magazin des Innenministeriums öffentliche Sicherheit Nr. 7-8/20 – Juli/August 2020, wird nicht nur über die aktuelle Suchtmittelkriminalität berichtet, sondern auch der Suchtmittelbericht 2019 des Bundeskriminalamts veröffentlicht.

www.bundeskriminalamt.at

Laut diesem Bericht steigt die Zahl der Anzeigen.

Im Vergleich mit 2018 ist die Zahl der Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) 2019 um 5,6 Prozent von 41.044 auf 43.329 Anzeigen angestiegen und markiert damit den Höchststand an Anzeigen bisher.

Wie viele gerichtliche Verurteilungen tatsächlich erfolgten, darüber wurde nicht berichtet.

Aus verschiedenen Quellen ist bekannt, dass es in Wien 1968 den ersten Drogentoten gab. Nach unseren Erhebungen sind bis 2018 in Österreich 5687 Suchtgift bezogene Todesfälle und ab 2011 drogenbezogene Todesfälle zu

beklagen. Dazu möchten wir anmerken, dass die gerichtlichen Obduktionen in den letzten Jahren stark eingeschränkt wurden. Darüber berichten und beklagen sich immer wieder Fachexperten der Gerichtsmedizin.

Bei den direkt Suchtgift bezogenen Todesfällen kann ein kausaler Zusammenhang zwischen Tod und Suchtgift Konsum festgestellt werden – es handelt sich dabei um im Zusammenhang mit einer Intoxikation mit Beteiligung eines Suchtgiftes Verstorbene.

Bei den indirekt Drogen bezogenen Todesfällen ist die Todesursache nicht eine Intoxikation mit Beteiligung eines Suchtgiftes. Es ist aber aufgrund einer Suchtgift bezogenen Vorgeschichte ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Tod und einem Suchtgift Konsum denkbar. Quelle Statistik der drogenbezogenen Todesfälle ab 2011 Berechnungen und Darstellung GÖG/ÖBIG, Epidemiologiebericht Sucht. GÖG/Gesundheit Österreich GmbH, ÖBIG/Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen.

Der Bericht zur Drogensituation in Österreich 2019 durch die GÖG¹ wurde im Dezember 2019 veröffentlicht. Auf Seite 247 ff wird auch über die Haft und den Maßnahmenvollzug berichtet.

Dazu dürfen wir auf die Organisation SIM, Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug verweisen, der sich um eine Verbesserung im Maßnahmenvollzug einsetzt. www.massnahmenvollzug.org

Allem voran, wir sind keine JuristInnen, wir benutzen lediglich Menschenverstand und Enthusiasmus im Umgang mit der Materie.

Wir erlauben uns nun einige Kommentare zu Ihrer Stellungnahme vorzubringen, da der Teufel – wie wir alle wissen – im Detail liegt:

*Zu „Zudem wird zum Punkt, es „würde für eine **Entkriminalisierung ein Vergehen als Verwaltungsstrafe mit substanzspezifischer Eigenbedarfsregelung besser passen**“, angemerkt, dass sich auch dazu das BMJ nicht grundsätzlich neuen Ideen verschließt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass der Ansatz „Therapie statt Strafe“ im gerichtlichen Strafrecht seit Jahrzehnten verankert und gelebt wird, während er zum Verwaltungsstrafrecht – **jedenfalls in dessen aktueller Ausgestaltung** – deutlich schlechter passt; dort gibt es bisher weder eine bedingte Nachsicht von Strafen noch einen Aufschub der Verfolgung unter Bedingungen. Ein auch nur einigermaßen konkretes und nachvollziehbares Konzept, welche Tathandlungen in das Verwaltungsstrafrecht übertragen werden könnten und wie dort die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit **Suchtprävention, Therapie** usw. bewältigt werden könnten, liegt bisher nicht vor. „*

Dazu möchten wir anmerken, dass, wie Sie ja hier erwähnen, das Gesetz seit Jahrzehnten nicht grundlegend geändert wurde und natürlich für einen neuen Zugang

¹ Gesundheit Österreich GmbH

auch die Ausgestaltung des Verwaltungsstrafrechts eine Möglichkeit wäre. Es gibt dazu verschiedene Zugänge, in Österreich ist das sicherlich leichter zu handhaben, da es hier eine gute Infrastruktur in dieser Beziehung gibt.

Es ist ja nicht immer davon auszugehen, dass PWUDs (People Who Use Drugs; Menschen die Drogen gebrauchen) einer Therapie bedürfen, es gibt dazu Beispiele wie PWUDs trotz eines lebenslangen Konsums ihr Leben und ihre Gesundheit² im Griff haben und nie einer Therapie bedürfen^{3,4,5}

Suchtprävention ist dort angebracht, wo Menschen davon abgehalten werden sollen illegalisierte Substanzen in einer Art und Weise zu konsumieren welche gesundheitliche oder soziale Schäden verursacht und sie auf die Risiken und möglichen Gefahren hingewiesen werden. Dies betrifft meiner Meinung nach vor allem junge Menschen. Nach Rücksprache mit Betreuungseinrichtungen der MA 11 mussten wir aber erfahren, dass es gerade hier Lücken im System gibt. So dürfen Minderjährige nicht dazu „gezwungen“ werden, einen Drogentest zu absolvieren, diesen kann nur eine SchulpsychologIn zwingend vorschreiben, bzw. die Exekutive, wenn der/die Minderjährige beim Delikt erwischt wird. Ein positiver Drogentest wäre aber Voraussetzung diese Jugendlichen auch zur Beratung bzw. Therapie zu verpflichten. So sind BetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, etc. oft total überfordert – sie arbeiten mit schwer beeinträchtigten Jugendlichen ohne zu wissen, was deren Beeinträchtigung verursacht und ob Gefahr im Verzug ist. Hier wäre eine Änderung nötig!

Zu „Artikel 36 Abs. 1 a) der [Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961](#) verpflichtet die Vertragsparteien.....

Die Republik Österreich hat zu Artikel 36 der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 die Erklärung abgegeben, dass diese Verpflichtung auch durch die Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen erfüllt werden kann, die eine angemessene Ahndung für die darin genannten Verstöße vorsehen. Grundsätzlich würde diese Erklärung somit die Möglichkeit eröffnen, für nicht-schwere Verstöße gegen das Suchtmittelrecht Verwaltungsstraftatbestände vorzusehen. „

² Dalgarno, P. and Shewan, D. (2005) Reducing the risks of drug use: The case for set and setting. *Addiction Research and Theory*, 13 (3): 259-265. <https://www.researchgate.net/publication/250189697>

³ Grund, J.P. (1993). *Drug Use as a Social Ritual: Functionality, Symbolism and Determinants of Self Regulation*. Rotterdam: Instituut voor Verslavingsonderzoek (IVO), Erasmus Universiteit Rotterdam.

NEXT REFERENCE Grund, J.P., Kaplan, C., & Vries, M.W. (1993). *Rituals of Regulation: Controlled and Uncontrolled Drug Use in Natural Settings*. In N. Heather, A. Wodak, E. Nadelmann, & P. O'Hare (Eds), *Psychoactive drugs & Harm reduction: From faith to science* (pp. 77-90). London: Whurr Publishers.

⁴ Cruz, O. S. (2015). Non Problematic Illegal Drug Use: Drug Use Management Strategies in a Portuguese Sample. *Journal of Drug Issues*, 45(2), 133–150. <https://doi.org/10.1177/0022042614559842>

⁵ Schlag, A. K. (2020). Percentages of problem drug use and their implications for policy making: A review of the literature. *Drug Science, Policy and Law*. <https://doi.org/10.1177/2050324520904540>

Zu diesem Absatz möchten wir gerne (wieder) die Alternative des „verantwortungsvollen Konsums“ einbringen. Nicht jede/r KonsumentIn wird süchtig, verstößt aber leider auch bei geringem Konsum gegen Gesetze, da die Substanz/en ja entweder angebaut und geerntet, erworben oder dergleichen werden müssen. Hier würde eine Ausnahmeregelung in der Gesetzgebung die Landschaft der illegalisierten Substanzen und die damit verbundenen Kosten sehr reduzieren und sozialen Schaden vermeiden. Bereits die Wortwahl der Gesetzgebung ist problematisch, da nicht alle Arten dieser Suchtgifte-/mittel einbezogen werden. Alkohol und Nikotin haben ein weitaus höheres Suchtpotenzial als z.B. Cannabis oder LSD⁶, sind aber legal zu erhalten.

Zum nächsten Absatz auch passend, eine letale Dosis Alkohol oder Nikotin können frei erworben werden. Für CBD und für die gesamte Pflanze Cannabis generell sind keine letalen Dosen bekannt, bzw. nicht zu erreichen. Die Beratung in Supermärkten und Trafiken zu den verkauften Suchtmitteln existiert ja auch nicht. Trotzdem soll der Verkauf von CBD Blüten zum Konsum in CBD Shops verboten sein? Das ist leider sehr schwer zu verstehen.

*„Zum Vorbringen „Um die zahlreichen **CBD Shops** vor dem Aus zu bewahren, wären Schulungsmaßnahmen für das Personal angebracht, um eine optimale Beratung zu gewährleisten. Cannabinoide sollten nicht ausschließlich in Apotheken erhältlich sein, dies würde aufgrund der hohen Preise eine zu große Belastung der Volkswirtschaft darstellen.“ besteht aus Sicht des BMJ hier ein „Wildwuchs“. Gibt es für nahezu sämtliche Bereiche arzneimittel-, lebensmittel-, nahrungsergänzungsmittel-, oder tabakrechtliche Vorschriften, fehlen vergleichbare Bestimmungen für CBD-Shops. Die Produkte werden – zumindest (zumeist) offiziell – als Aromaprodukte beworben, wobei bekannt ist, dass CBD-Öle und –Blüten konsumiert werden. In Verkaufsgesprächen – so zeigen Erhebungen der Abt. IX/A/9 des BMSGPK – wird aber erwähnt, dass „andere Kund*innen davon berichtet hätten, dass die Einnahme der Produkte beruhigend wirke“.*

Hier sind wir uns ja einig, genau aus diesem Grund soll ja eine Regelung eingeführt werden. Es gibt 2 von der WKO anerkannte Berufe, den der „DrogistIn“ und den der „PKA (Pharmazeutisch kaufmännische AssistentIn)“. Der Beruf der DrogistIn ist der ältere und naturverbundener der beiden. Da CBD-Shop BetreiberInnen schon die nötigen Voraussetzungen für das Führen eines EZH- (Einzelhandel-) Betriebes mitbringen, wäre hier eine Zusatzausbildung in Pharmakognosie⁷ angebracht. Diese könnte berufsbegleitend bei FH, WiFi, oder in Form von online-Lehrgängen absolviert werden. Der „Wildwuchs“ wäre damit eingedämmt, die optimale Beratung und Betreuung gewährleistet und ein guter Teil der Arbeitsplätze gesichert.

⁶ <https://hanfverband.de/nachrichten/news/neue-studie-zur-gefaehrlichkeit-von-drogen-erschienen>

⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Pharmakognosie>; <https://flexikon.doccheck.com/de/Pharmakognosie>

Die Produkte werden meines Wissens erst als „Aromaprodukte“ beworben, seit die Novel Food Regelung für großes Aufsehen in der Branche gesorgt hat. Davor hat sogar „Aida“ CBD Brownies verkauft.⁸

Auch bei der Zertifizierung und Kontrolle der CBD Produkte stimmen wir Ihnen zu. Hier gibt es schon ein Modell, der AC-Tropfen der ARGE Canna - der nicht nur den CBD und THC Gehalt umfasst, sondern auch die Belastung durch Schwermetalle, Pestizide, etc. mit einbezieht.⁹

*„Bei Treffen der Drogenkoordinatoren von BMI, BMSGPK und BMJ wurde seitens des BMI vorgebracht, dass auch das offene Hantieren mit CBD-Blüten im öffentlichen Raum ein Problem darstelle. Das einzelne Polizeiorgan kann vor Ort nicht erkennen, ob es sich um erlaubte, oder verbotene Blüten handle. Hier würde es unter anderem zu hohen Kosten durch Sicherstellungen kommen. Ein Unterscheiden von Blüten der Cannabispflanze, ob es – vereinfacht – CBD- oder THC-Hanf ist, ist durch bloßes Betrachten offenbar nicht möglich. Aus diesem Grund erscheinen **unterschiedliche Lösungen** für beide „Produkte“ in der (jedenfalls polizeilichen) Praxis **sehr problematisch**. „*

Das Erste was uns hierzu einfällt wäre eine Schulung der Polizei. Es gibt mittlerweile halbwegs zuverlässige Testgeräte. Oder, Variante 2: Eine legal Eigenbedarfsmenge für Erwachsene an zur Zeit noch illegalem Cannabis, akkurat verpackt und beschriftet, Inhaltsstoffe deklariert. Der Konsum von Cannabisblüten geregelt wie die Nikotin/Rauchverbote. Hier wären dann wieder „Raucher-Cafes“, gekennzeichnete Bereiche oder sogar die erwähnten CSCs (Cannabis Social Clubs) eine zusätzliche Lösung.¹⁰

„Harm Reduction (Schadensminderung) umfasst Methoden, Programme und Praktiken, die darauf abzielen, die individuellen und gesellschaftlichen Schäden des Gebrauchs von psychoaktiven Drogen von Menschen zu reduzieren, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, deren Gebrauch einzustellen. Die Hauptmerkmale des Harm Reduction Ansatzes sind die Vermeidung gesundheitlicher Schäden der Drogeneinnahme gerichtet. Harm reduction Programme und Maßnahmen zielen daher in erster Linie darauf ab, die negativen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Konsequenzen des Gebrauchs von legalen und illegalen Drogen zu reduzieren, ohne dabei zwangsläufig das Ziel einer Reduzierung des Drogenkonsums zu verfolgen...

http://www.ihra.net/files/2010/06/01/Briefing_What_is_HR-German.pdf

⁸ <https://encod.org/app/uploads/2020/08/Translated-copy-of-Copy-of-8-20-NOTE-DG-SANTE-vs-CBD.pdf>

⁹ <https://arge-canna.at/guetesiegel/>

¹⁰ <https://www.thebluntness.com/posts/mexico-moves-forward-with-legalized-cannabis-what-will-be-the-impact?fbclid=IwAR1TBxynWxhkNwYYko5VHlpeKb2tWB7cqkvtelaZdadtRH33dyPkTJO4Csw>

*Aus der Grundhaltung des Strafvollzugs, Abhängigkeit als Krankheit zu akzeptieren, resultiert der Anspruch der betroffenen Insass*innen innerhalb des gesamten Strafvollzugs eine adäquate Beratung, Betreuung und Behandlung im Kontext zum Äquivalenzprinzip zu erhalten. ff.,*

Die Hauptmerkmale des Harm Reduction Ansatzes sind auf die Vermeidung gesundheitlicher Schäden der Drogeneinnahme gerichtet - im Gegensatz zu einer Verhinderung des Drogenkonsums an sich - und der Fokus liegt auf Menschen, die weiterhin Drogen nehmen. Harm Reduction hilft Menschen, die Drogen konsumieren, aber auch deren Familien und dem Gemeinwesen.

Deshalb ist dieser HR Ansatz ja so wichtig. Die Stigmatisierung der PWUDs hat jahrzehntelang dazu beigetragen, diese Menschen an den Rand der Gesellschaft zu drängen und wie Aussätzige zu behandeln. Dies zeigt sich sogar an dem Beispiel „Cannabis als Medizin“, es gibt immer noch PatientInnen welche diese Methoden ablehnen, obwohl es ihrer Gesundheit zugute käme. Die wenigsten ÄrztInnen kennen sich darüber hinaus mit dieser Art von Medizin aus und stigmatisieren selbst manchmal PatientInnen welche auf dieses Art der Medikation schwören.

Was den Schwarzmarkt so gefährlich macht, ist ja auch die zweifelhafte, nicht kontrollierbare Qualität der Substanz/en. Hier wären Modelle wie „Safe Consumption Rooms“ oder Substituierung mit kontrollierten Reinsubstanzen zu empfehlen, ergo - kann die Gesetzgebung dazu beitragen den Schaden, welcher durch Verunreinigungen, Zusätze, etc. entsteht zu minimieren. Und wieder ein Hinweis darauf, dass nicht alle PWUDs einen problematischen Konsum haben. Das Modell der CSCs ist in Spanien und Belgien verbreitet. Sollten Sie Interesse daran haben, www.ENCOD.org ist im Moment bei den letzten redaktionellen Schritten an der Anleitung zu solchen Clubs. Die Schulung von Personal der CBD Shops könnte auch als HR Maßnahme gesehen werden und eine Verbindung dieser Shops mit CSCs wäre meiner Meinung nach ein Pilotmodell wert.

Eine Legalisierung der Cannabis Sativa L. Pflanze als Ganzes und die Steuereinnahmen daraus, könnten einen guten Teil der Kosten der HR Maßnahmen finanzieren. ¹¹

So wie es aussieht, ist die österreichische Justiz im Moment nur auf Cannabis und dessen Gesetzgebung fokussiert, zumindest sind Sie nicht auf den Gebrauch bzw. Regelungen anderer Substanzen eingegangen, wie z.B. „Psychedelic Therapy & Medicine“¹²

¹¹ <https://hanfverband.de/kampagnen/studie-kosten-prohibition>;

lt. Dr. Haucamp - „für Österreich einfach durch 10 dividieren“

¹² <https://www.youtube.com/watch?v=eUvjrzThh1k&feature=youtu.be&fbclid=IwAR0pzLHPx7eOiUUiqhFIFOPphJPREIPPW4sKt0p83PXiqDdVZDfmv48k0c>

Dürfen wir Sie und Ihr Team noch darauf hinweisen, dass wir – BI „Wiener Aufruf“ zur der Veranstaltung [„Menschen & Rechte 2020“](#) am 13. November, 15 – 15:45 zu einer Podiumsdiskussion eingeladen wurden. Wir würden uns sehr freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen.

Anmeldungslink:

<https://www.eventbrite.com/e/menschen-und-rechte-menschliche-drogenpolitik-tickets-119816756143>

Referenzen:

Stellungnahme der EIHA:

<https://eiha.org/wp-content/uploads/2020/09/Common-position-of-the-Industrial-Hemp-Sector.pdf>

Statement Ulrike Lunacek:

https://www.youtube.com/watch?v=T8R_uCK9u80&fbclid=IwAR227Qbt43o9sUcrFUr5kQSNqH6aJNwwbTvNTUQ_rlpTdeyCezVPQhb-Ryw

Catania Report:

https://encod.org/en/actions-events/campaigns/eu-lobby-campaign/catania-report-european-parliament-2004/?fbclid=IwAR227Qbt43o9sUcrFUr5kQSNqH6aJNwwbTvNTUQ_rlpTdeyCezVPQhb-Ryw

68/SBI vom 17.08.2020 zu 19/BI (XXVII.GP)

Bundesministerium INNERES, GL Matthias Klaus, General,
Geschäftszahl: 2020-0.496.141

Folgende Anmerkungen möchten wir zur Stellungnahme des BMI vorbringen.

Grundsätzlich war die Ablehnung durch das Bundesministerium für Inneres zu der Bürgerinitiative für eine menschliche Drogenpolitik zu erwarten. Das BMI möchte unbedingt die sinnlose Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität und deren Begleitkriminalität wegen des gesetzlichen Auftrags aufrecht halten. Es wird auch auf das Modell „Therapie statt Strafe“ angeführt, welches seit Jahren in Österreich durch die Justiz angewendet wird. Leider gibt es da ein West-Ostgefälle. In West-Österreich wird strenger bestraft als in Ost-Österreich.

Dabei würde die Begleitkriminalität bei einer Legalisierung/Regulierung bzw. Entkriminalisierung der SuchtmittelkonsumentInnen wegfallen und würde so die Polizei als auch die Justiz entlasten. Außerdem wäre eine gesellschaftliche Integration auf diese Art eher gewährleistet.

Zum Zitat: „...Wir sollten rationale, auf Rechten bestehende evidenzbasierte Strategien zur Drogenkontrolle anwenden und unsere strafrechtlichen Bemühungen auf schwere Gewaltverbrechen konzentrieren – wie etwa den weltweiten Drogenhandel, welcher von kriminellen Organisationen geführt wird und jährlich zu mehr Toten führt als die Drogen selbst...“

Dazu wird vom BMI auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen, wo die Polizei verpflichtet ist speziell bei der Suchtmittelbekämpfung tätig zu werden. Österreich ist als Vertragsstaat an die drei Konventionen der Vereinten Nationen gebunden und dort sind in diesem Rahmen bereits umfangreiche gesundheitsbezogene und strafrechtliche Maßnahmen vorgesehen.

Die BI hat keine Schlussfolgerung dazu gezogen, dass es ohne Drogen keine Gewalt oder keinen Tod geben würde. Diese Schlussfolgerung ist im „Wiener Aufruf“ für eine menschliche Drogenpolitik auch nicht enthalten.

Wir rufen dazu auf:

- Die notwendige Zusammenarbeit bei der tatsächlichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Geldwäsche zu vertiefen.
- Alternativen zu Prohibition und Repression zu entwickeln und zu fördern.
- Eine lebensnahe Prävention zu etablieren, durch Aufklärung.
- Hilfe bei der Entwicklung von Schadensminimierungs-Strategien für PWUDs einzuräumen.
- Internationale Kampagnen zu finanzieren, die Informationen über die lokale und internationale Drogenpolitik vermitteln und zur Vorbeugung von Drogenmissbrauch beitragen. Diese Kampagnen müssen wissenschaftlich fundiert und frei von Vorurteilen gegenüber psychotropen Substanzen und PWUDs sein.
- Die Privatsphäre, Würde und Selbstbestimmung aller Menschen, auch derer die Drogen benutzen, zu respektieren.

Dazu kommt auch die derzeit unbefriedigende Behandlung von „Drogenlenker*Innen, wo durch den polizeiamtsärztlichen Dienst Drogenpolitik gemacht wird. Grenzwerte bzw. gesetzliche Regelungen zu Drogen am Steuer gibt es außer für Alkohol in Österreich nicht. Da aber viele (vor allem Schmerz-) Medikamente im Urin und Blut lange Zeit nachgewiesen werden können, kommt es hier immer wieder zu Führerscheinentzug und Schikanen.

Die Suchtprävention durch die Polizei im Schulbereich wurde schon angesprochen und ist nach unserer Meinung kontraproduktiv. Diese Tätigkeit soll durch einen neuen Weg in der Suchtprävention durch die Schulärzt*Innen bzw. besonders geschulte Sozialarbeiter*Innen aus dem Bereich der Suchthilfe übernommen werden. Auch hier würde eine Legalisierung/Regulierung dazu beitragen, dass sich junge Menschen ehrlicher zu ihrem Konsum äußern und Schadensminimierung schneller erfolgen kann.

Im pharmazeutischen Sinne werden unter Drogen biologische Materialien zur Wirkstoffgewinnung oder Arzneimittelherstellung verstanden. Also zu behaupten Drogen würden Leben zerstören ist hier wohl nicht angebracht. Nicht jede Drogen macht abhängig, nicht jeder Drogenkonsum ist bedenklich. Vor allem junge Menschen tendieren zum „Probier-Konsum“ und bei den meisten bleibt es dabei. Nur ein geringer Prozentsatz der Menschen die illegalisierte Drogen konsumieren werden abhängig oder entwickeln einen problematischen Konsum, und dies trotz Prohibition. Ergo trägt Prohibition nicht dazu bei, den Gebrauch von illegalisierten Substanzen zu unterbinden. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass es immer einen Schwarzmarkt geben wird. Wenn der Staat aber ein entsprechendes Konzept mit reinen Substanzen, Behandlungen, etc. anbietet, die Menschen dabei nicht stigmatisiert, wird dieser Schwarzmarkt kleiner. Dieser Markt erzielt enorme Margen, vor allem deshalb, da die Verkäufer keine Steuern zu zahlen haben, sich an keine Qualitätskriterien halten müssen und die kleinen Straßendealer nach einer Festnahme am nächsten Tag schon durch einen anderen ersetzt werden. Wo Prohibition, da Schwarzmarkt und dieser hält sich an keine Regeln!

Was vom BMI anscheinend nicht verstanden wurde, sind die schadensminimierenden Maßnahmen. Wenn Menschen schon Drogen konsumieren, davon abhängig sind oder nicht, dann sollte der Staat dafür sorgen, dass sie dies so gefahrlos wie möglich tun können um weiteren Schaden zu verhindern.

Zu „Drogen können niemals „sicher“ konsumiert werden, weil Menschen unterschiedlich auf Substanzen reagieren und eine Droge per se ein Gefährdungspotenzial in sich hat.“

Es ist ja schon fast peinlich dies erwähnen zu müssen, aber Alkohol ist auch eine Droge, welche in Österreich zum Lifestyle gehört. Die durch Alkohol verursachten gesellschaftlich und sozialen Schäden brauchen wir wohl hier nicht anzuführen. Ist ja kein Wunder, denn Alkohol hat z.B. ein höheres Suchtpotenzial als Cannabis, welches aber illegalisiert ist. Schwer zu verstehen!¹³

Zu „Am Beispiel der ebenfalls in der betreffenden Bürgerinitiative als positives Beispiel hervorgehobenen Niederlande, ist anzumerken, dass dort bei der Suchtmittelbekämpfung das Offizialprinzip in der uns bekannten Form nicht greift.“

¹³ https://blogs.taz.de/drogerie/files/2013/11/Nutt_2010_Gefaehrlichkeit.jpg

Eine Rechtssituation, die Akteure und Profiteure des (illegalen) Suchtmittelhandels geschickt zu ihrem Vorteil zu nutzen wissen. Was dazu führt, dass von dem genannten Staat Europa mit synthetischen Suchtgiften überschwemmt wird.“

Nun, in diesem Kontext hat die BI die Niederlande nicht erwähnt. Sondern „In manchen Staaten werden bereits Modelle entwickelt bzw. auch schon angewendet, welche im Sinne der Schadensminimierung und Nachhaltigkeit den Drogenkonsum regulieren und dabei die Rechte der DrogenkonsumentInnen respektieren. (Portugal, Luxemburg, Niederlande, Uruguay, Kanada,...)“

Wenn jetzt Europa von synthetischen Substanzen aus den Niederlanden überschwemmt wird, ist das garantiert keine Folge des Respektes für PWUDs, vor allem wenn man die Exporte denen Chinas gegenüberstellt, wo DrogenhändlerInnen noch die Todesstrafe droht, aber trotzdem den Weltmarkt mit synthetischen Drogen überschwemmen können.

Auch die Erklärung des ehemaligen UNO Generalsekretär Ban Ki-moon zum Internationalen Tag gegen Drogenmissbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr am 26. Juni 2011, dürfen wir in Erinnerung rufen: „Drogenabhängigkeit ist eine Krankheit, kein Verbrechen“

Zum Schluss dürfen wir noch den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen noch darauf hinweisen, dass wir – BI „Wiener Aufruf“ zur der Veranstaltung „[Menschen & Rechte 2020](#)“ am 13. November, 15 – 16.00 Uhr zu einer Podiumsdiskussion von der Organisation SIM – Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug eingeladen wurden.

Anmeldungslink:

<https://www.eventbrite.com/e/menschen-und-rechte-menschliche-drogenpolitik-ticket-s-119816756143>

Wegen der Komplexität ersuchen wir neuerlich den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen um Zuweisung an einen inhaltlich zuständigen Ausschuss.

Wien, 14. September 2020

Mit freundlichen Grüßen

Josef Rohaczek, Erstunterzeichner